



FORUM
GESUNDHEITS-
RECHT

Update RECHT

Sterbeverfügung / Assistierter Suizid in Österreich



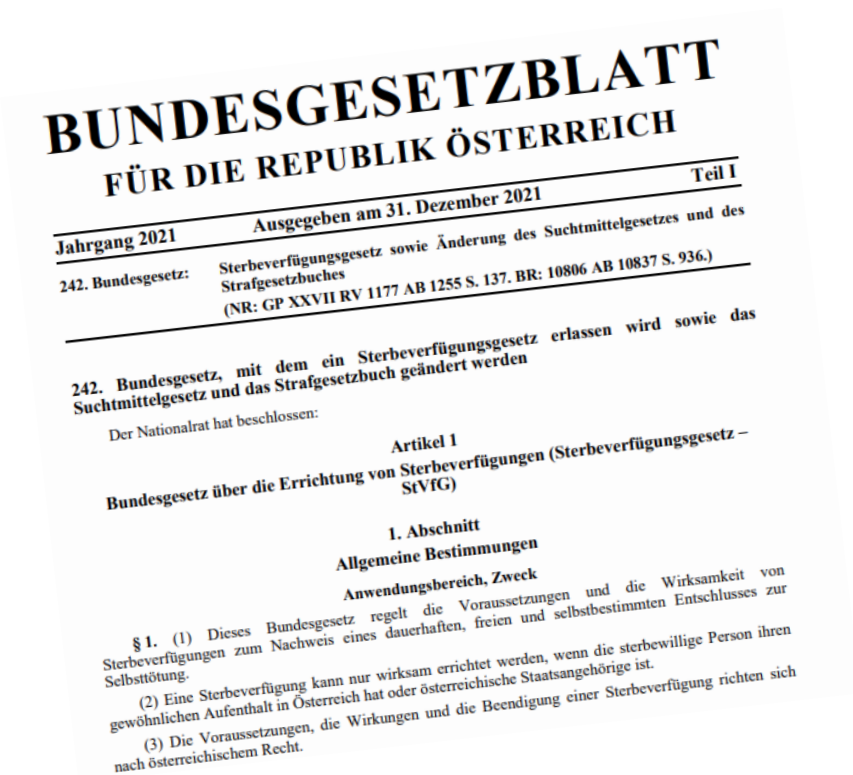
Dr. Michael Halmich LL.M.
Jurist und Ethikberater im Gesundheitswesen

Seit 1.1.2022

Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Errichtung von Sterbeverfügungen

([Sterbeverfügungsgesetz – StVfG](#)) – zudem: [Parlamentarische Gesetzesmaterialien](#)

zudem kundgemacht: [Sterbeverfügungs-Präparate-Verordnung](#)



Vier Stufen

Ärztlicher Part	Juristischer Part	Öffentl. Apotheke	Sterbeort
<p>2x Aufklärung, Beratung, Bestätigung durch Ärzte</p> <p>Allgemeinmediziner oder Facharzt (1x Pall-Med.)</p> <p>PSYCH-Abklärung bei Bedarf (FA Psychiatrie oder klin. Psychologe)</p>	<p>Notariat Patientenvertretung (12 Wochen 2 Wochen)</p> <p>Errichtung Sterbeverfügung (dann 1 Jahr gültig*)</p> <p>* ab 06/2026 Änderung der Rechtslage nötig (VfGH)</p>	<p>Abgabe zur Selbsteinnahme Natrium-Pentobarbital + Begleitmed.</p> <p>Orale Lösung (100ml) Infusion (250ml)</p>	<p>Frei wählbar! Private Räumlichkeiten. Pflegezentrum? Spital? Hotel? Bestattung?</p> <p>Einnahme oder Nichteinnahme?</p> <p>Totenbeschau</p>

1.

2.

3.

4.

Verfahren 2024 => Auswirkung 2026

20.12.2024

**VfGH weist Anträge zu Suizidhilfe
und Sterbeverfügung im
Wesentlichen ab**

Regelung zur Erneuerung einer
Sterbeverfügung ist jedoch
teilweise verfassungswidrig



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

[Link Erkenntnis](#)

Jahresfrist: Was wird anders?

- **Bis 31. Mai 2026 gilt die Jahresfrist noch, sofern der Gesetzgeber nicht vorher schon eine Gesetzesänderung vornimmt.**
- Aktuell gilt: Wenn eine sterbewillige Person eine Sterbeverfügung errichtet hat, so muss sie binnen einem Jahr das Präparat in der Apotheke beziehen, ansonsten das ganze Prozedere (2x Arzt, 1x Jurist) zu wiederholen ist. Die Einnahme des Präparats ist aber nicht befristet.
- VfGH möchte dem Gesetzgeber eine Sanierung der Regelung einräumen. Daher Frist 05/2026.
 - Nach Ablauf der Jahresfrist ist gesamte Wiederholung des Prozederes lt. VfGH nicht sachlich gerechtfertigt.
 - Entweder nach Ende der Jahresfrist gibt es ein einfaches Verlängerungsverfahren (z.B. nur ein Arzt bestätigt die Entscheidungsfähigkeit) oder die Frist wird länger, dann wäre auch ein umfassenderes Prozedere sachlich gerechtfertigt. Gesetzgeber hat Gestaltungsspielraum.
- Sollte der Gesetzgeber bis Ende Mai 2026 nicht aktiv werden, so wäre ab 1.6.2026 die Sterbeverfügung ab der Errichtung unbegrenzt gültig (vorausgesetzt die Entscheidungsfähigkeit der Person besteht weiterhin).

Wichtigstes Kriterium: Beurteilung Entscheidungsfähigkeit

Entscheidungsfähig ist, wer

- Bedeutung und Folgen der Selbsttötung verstehen,
- seinen Willen danach bestimmen und
- sich entsprechend verhalten kann.

Dies muss zweifelsfrei vorhanden sein.

Wie ist das nochmals bei psychisch kranken Menschen?

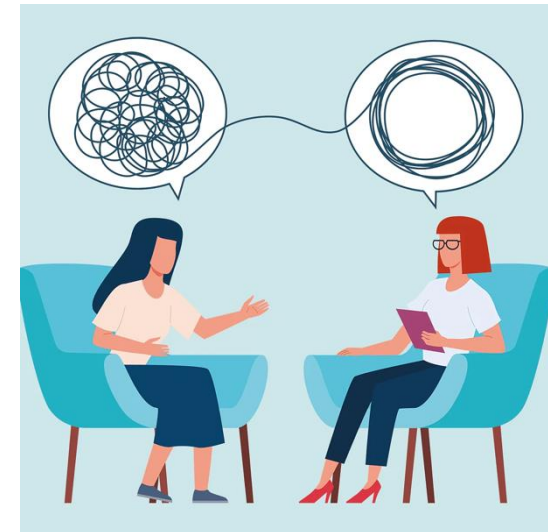


„Psy-Abklärung“ bei Bedarf

§ 7 Absatz 4 StVfG:

(4) Wenn sich im Rahmen der ärztlichen Aufklärung ein Hinweis darauf ergibt, dass bei der sterbewilligen Person eine krankheitswertige psychische Störung vorliegt, deren Folge der Wunsch zur Beendigung ihres Lebens sein könnte, ist vor der Bestätigung nach Abs. 1 eine Abklärung dieser Störung einschließlich einer Beratung durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder eine klinische Psychologin bzw. einen klinischen Psychologen zu veranlassen.

- Begutachtende Ärzt:innen lösen das aus.
- Psy-Abklärung ist dann Voraussetzung für Bestätigung der Ärzt:innen.
- Krankheitswertige psychische Störung?
- Aufgabe:
 - Abklärung der Störung
 - Beratung
 - **Bestätigung der Entscheidungsfähigkeit**



Blick in die Praxis

- Lt. Auskunft des **Gesundheitsministeriums** wurden mit Stand **1.12.2025** österreichweit bisher **883** Sterbeverfügungen errichtet.
- Es wurden 721 Präparate abgegeben und davon 103 Präparate in Apotheken zurückgegeben.
- **ASCIRS-Daten** wurden heute vorgestellt.
Stand 01/2026: Nachweis/Bericht über 183 vollendete assistierte Suizide.

Welche Erfahrung möchten Sie uns mitteilen?

<p>Assistierter Suizid vollendet</p>  <p>» zum Bericht</p>	<p>Assistierter Suizid abgebrochen</p>  <p>» zum Bericht</p>	<p>Assistierter Suizid angefragt</p>  <p>» zum Bericht</p>
---	---	---

Sterbeort

- Der Sterbeort wird im Gesetz nicht näher geregelt.
- Nach den Gesetzesmaterialien soll die Ausführung des lebensbeendenden Entschlusses in einem **privaten Rahmen** erfolgen.
- Sohin ist die sterbewillige Person bei der Wahl des Sterbeortes frei und es gibt keine gesetzlichen Verbote.
- Auch in Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Krankenanstalt, Pflegeeinrichtung, Hospiz) bzw. in Hotels oder bei einem Bestattungsunternehmen ist die Umsetzung erlaubt, wobei die Betreiber von solchen Institutionen die Unterstützung auch ablehnen können.
- Lediglich in **Pflege- und Betreuungseinrichtungen** gelten Besonderheiten.
Ein Träger eines Pflegezentrums könnte zwar in rechtlich zulässiger Weise seinen Mitarbeitern verbieten, in der Dienstzeit einem Bewohner bei der Durchführung der Selbsttötung behilflich zu sein. Andererseits könnte sich dann der Bewohner externe Hilfe organisieren und der Träger des Pflegezentrums dürfte diesem externen Suizidassistenten den Zutritt nicht verwehren.

07. Mai 2025

Polizei und Rettung störten assistierten Suizid durch Wiederbelebungsversuche

Eine Frau hatte sich zum Suizid entschlossen und eine Sterbeverfügung errichten lassen. Als sie das legal bezogene tödliche Medikament bereits eingenommen hatte und im Sterben lag, erschien die Polizei. Obwohl sie von einem anwesenden Mann auf die Sterbeverfügung aufmerksam gemacht wurde, starteten die Polizisten Wiederbelebungsversuche. Ihre Pflicht sei, Leben zu retten. Amtliche Informationen zum Sterbeverfügungsgesetz seien ihnen nicht bekannt.



Volksanwalt Achitz: Klare Regelungen bei Vorliegen einer Sterbeverfügung erforderlich!

[Link](#)

Sterbeverfügungen im Einsatz?

ÖGERN

Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht
in der Notfall- und Katastrophenmedizin

Stellungnahme zum Umgang mit Sterbeverfügungen (Assistierter Suizid) im Rahmen rettungsdienstlicher / notärztlicher Einsätze

Stellungnahme vom 30.6.2025

=> [Link Langfassung](#)



Sterbeverfügung

Diese Sterbeverfügung wird gemäß Sterbeverfügungsgesetz (StVfG; BGBl. I Nr. 242/2021 i. d. g. F.) errichtet.

I. Meine Sterbeverfügung

Hiermit erkläre ich mit meiner Unterschrift:

a) meine Daten

Vorname(n) Eva
Nachname(n) Musterfrau
Geburtsdatum 01.01.1964
Staatsangehörigkeit AUT

b) mein gewöhnlicher Aufenthalt

Straße/Nr. Dorfplatz 33
Postleitzahl, Wohnort 3100 St. Pölten

c) mein Entschluss

Ohne Druck und Zwang, nach reiflicher Überlegung und in Kenntnis der Tragweite, insbesondere in medizinischer und rechtlicher Hinsicht, errichte ich höchstpersönlich meine Sterbeverfügung und äußere nach ausführlicher Aufklärung meinen dauerhaften, freien und selbstbestimmten Entschluss mein Leben durch Selbsttötung zu beenden.

d) meine hilfeleistende(n) Person(en)

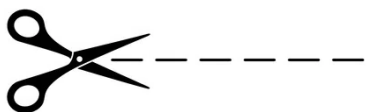
Folgende volljährige(n) und entscheidungsfähige(n) Person(en) sind bereit, mich bei der Durchführung der lebensbeendenden Maßnahme zu unterstützen *(Nichtzutreffendes streichen)*:

Vorname(n) Erich
Nachname(n) Dorfer
Geburtsdatum 5.4.1962
Staatsangehörigkeit AUT
Geschlecht m



Abgebildet im Anhang der ÖGERN-
Stellungnahme vom 30.6.2025

=> [Link Langfassung](#)



Totenbeschau (§ 7 StVfG)

(4) Die Totenbeschauärztinnen und Totenbeschauärzte haben eine gesonderte Meldung an den Verantwortlichen für das Register nach Abs. 2 zu erstatten, wenn Hinweise vorliegen, dass der Tod in einem unmittelbaren oder mittelbaren kausalen Zusammenhang mit der Einnahme eines Präparats steht. Die Meldung über den Todesfall hat folgende Informationen zu umfassen:

1. Identifikationsdaten der verstorbenen Person;
2. Datum und Ort des Todes;
3. falls bekannt, ob eine Sterbeverfügung errichtet wurde, und falls bekannt, Datum der Errichtung;
4. allfällige Anordnung einer Leichenöffnung oder Obduktion;
5. meldende Totenbeschauärztin oder -arzt;
6. Datum der Meldung.

Selbsttötung nach StVfG als natürlicher oder unnatürlicher Tod?

Fremdverschulden?



Gewissensklausel

Freiwilligkeit der Mitwirkung, Benachteiligungsverbot

§ 2. (1) Keine natürliche oder juristische Person ist verpflichtet, eine Hilfeleistung (§ 3 Z 4), wie etwa die Abgabe des Präparats (§ 3 Z 9) durch eine Apothekerin bzw. einen Apotheker, zu erbringen, eine ärztliche Aufklärung (§ 7) durchzuführen oder an der Errichtung einer Sterbeverfügung mitzuwirken. Ein darauf gerichtetes vertragliches Leistungsversprechen kann nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Keine natürliche oder juristische Person darf wegen einer solchen Hilfeleistung, einer ärztlichen Aufklärung oder der Mitwirkung an der Errichtung einer Sterbeverfügung oder der Weigerung, eine Hilfeleistung zu erbringen, eine ärztliche Aufklärung durchzuführen oder an der Errichtung einer Sterbeverfügung mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.

Honorare

Ärztlicher Part	Juristischer Part	Öffentl. Apotheke	Sterbeort
<p>Ja</p> <p>Empfehlungstarif Öst. Ärztekammer</p> <p>EUR 166,00 / halben Stunde</p>	<p>Ja</p> <p>Notariat: freie Honorarvereinbarung</p> <p>Patientenanwaltschaft: idR kostenfrei</p>	<p>Ja</p> <p>Kaufpreis Präparat und Begleitmedikation</p>	<p>Das muss man sich genauer ansehen.</p> <p>§ 12 StVfG</p>



§ 12 Abs. 3 StVfG

Es ist verboten,

- sterbewilligen Personen eine Hilfeleistung anzubieten oder diese durchzuführen,
- wenn man sich oder einem Dritten dafür wirtschaftliche Vorteile versprechen lässt oder annimmt,
- die über den Ersatz des nachgewiesenen Aufwands hinausgehen.

Verbot ist strafbar:

Verwaltungsstrafbestimmung

§ 13. Wer den Verboten gemäß § 12 Abs. 1 oder Abs. 3 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 60 000 Euro, zu bestrafen. Im Fall des Verbotes gemäß § 12 Abs. 1 ist auch der Versuch strafbar.

Nachgewiesener Aufwand?

- VfGH 2024: Aufwandsersatz = angemessenes Entgelt (*G 229-230/2023-57*)
- Sohin rechtlich ok, als hilfeleistende Person ein Honorar zu verlangen.
- Der nachgewiesene Aufwand ist mE auch der Aufwand einer konkreten Tätigkeit, die Zeit kostet. Es muss sich jedoch um ein angemessenes Honorar handeln. Ein Überschreiten würde die Strafbarkeit auslösen (Verwaltungsstrafe). Als Bezugsgröße kann der Beratungssatz der Ärztekammer für die Aufklärung nach dem StVfG herangezogen werden (EUR 166,00 pro angefangener halben Stunde, Stand 2026)
- **März 2026: Honorarempfehlung der Öst. Ärztekammer wird erwartet!**

Werbung

§ 12 Abs. 1 StVfG:

- Es ist verboten, mit der Hilfeleistung zu werben.
- Das Werbeverbot umfasst Werbung, die eigene oder fremde Hilfeleistung oder Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Selbsttötung geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung **anpreist**.

Verbot ist strafbar:

Verwaltungsstrafbestimmung

§ 13. Wer den Verboten gemäß § 12 Abs. 1 oder Abs. 3 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 60 000 Euro, zu bestrafen. Im Fall des Verbotes gemäß § 12 Abs. 1 ist auch der Versuch strafbar.

Anpreisen?

Durch das Anpreisen wird der Zweck verfolgt,

- eine Beeinflussung für eine Sache zu erwirken;
- also Werbung für eine Sache zu machen.

Dabei wird das sachlich notwendige Ausmaß einer bloßen Information in der Regel überschritten und werden üblicher Weise typische Marketingstrategien eingesetzt.

WAS IST WERBUNG?



Erlaubte Information

(§ 12 Abs. 2 StVfG)

(2) Es ist zulässig, eine sterbewillige Person auf die Möglichkeit der Errichtung einer Sterbeverfügung nach diesem Bundesgesetz hinzuweisen. Jedenfalls zulässig ist der Hinweis

1. von ärztlichen Personen und der Österreichischen Ärztekammer darauf, dass sie eine Aufklärung nach § 7 anbieten bzw. wo eine Aufklärung angeboten wird;
2. von dokumentierenden Personen, der Österreichischen Notariatskammer und den Patientenvertretungen darauf, dass sie eine Dokumentation von Sterbeverfügungen vornehmen bzw. wo eine Sterbeverfügung errichtet werden kann, oder
3. von Apotheken und der Österreichischen Apothekerkammer darauf, dass sie ein Präparat unter den Bedingungen des § 11 abgeben bzw. welche Apotheken das Präparat abgeben.

Hinweis = sachliche Information über Prozedere, Beratungsstellen etc.

Erläuterungen zum StVfG: § 12 Abs. 2 hält ausdrücklich fest, dass es zulässig ist, eine Person, die einen Sterbewunsch äußert, über die Möglichkeiten nach diesem Bundesgesetz aufzuklären. Dadurch soll das Gespräch mit einer sterbewilligen Person enttabuisiert werden. Die Person oder Stelle, an die sich eine sterbewillige Person im Vertrauen wendet (oft sind das Pflegefachkräfte oder auch der Vertrauensarzt), soll ergebnisoffen über die Möglichkeiten sprechen können, ohne sich der Gefahr einer Verwaltungsstrafe oder gar einer gerichtlichen Strafe auszusetzen.

Erlaubte Information

- Auch eine Ankündigung (z.B. auf Websites oder Folder) dieses Angebots zur Hilfeleistung ist rechtlich zulässig.
- Die Begründung des VfGH diesbezüglich: *„Für Personen, welche auf die Inanspruchnahme der im Sterbeverfügungsgesetz vorgesehenen Hilfe von Dritten angewiesen sein können, sind vielmehr derartige sachliche Hinweise vielfach notwendig, um letztlich die Hilfe tatsächlich in Anspruch nehmen zu können.“*



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

Erkenntnis vom 12. Dezember 2024, G 229-230/2023-57 ua

Nun sind Ihre Fragen dran ...

Ärztlicher Part	Juristischer Part	Öffentl. Apotheke	Sterbeort
?	?	?	?

1.

2.

3.

4.



FORUM
GESUNDHEITS-
RECHT

WhatsApp-
Info-Kanal



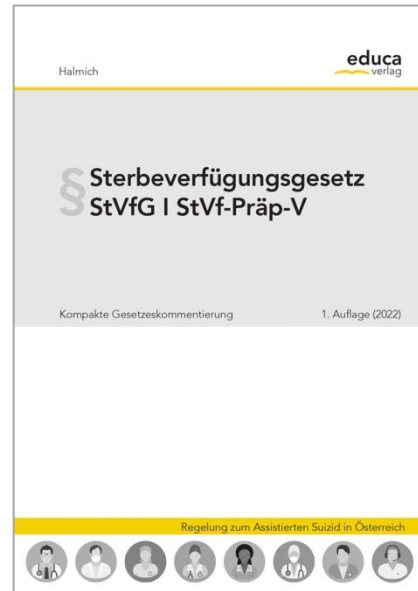
Dr. Michael Halmich LL.M.

Jurist, Ethikberater

halmich@gesundheitsrecht.at

www.gesundheitsrecht.at

(mit regelm. Newsletter!)



www.educa-verlag.at